



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(29.11.1960) Nr. 54 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 54

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 29. November 1960

Enteignung des Grundstücks Neckarstraße 73

Eigentümer: Erbgemeinschaft W e n d t

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücks beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Stadtbürgerschaft am 1. Juli 1958 bzw. 3. September 1958 beschlossenen Fluchtlinienplan fällt das im anliegenden Enteignungsplan rot umrandete Grundstück, 120 qm groß, voll in Planstraßengrund. Es muß zu diesem Zweck von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Der Grundwert des Grundstücks nach dem Grundsteuerbilligkeitserlaß beträgt 2200 DM (18 DM/qm); entsprechend dem Gutachten der Katasterverwaltung ist den Eigentümern ein angemessener Kaufpreis von 3600 DM (30 DM/qm) geboten worden. Auf dem Grundstück befindet sich ein Wohnhaus, welches Souterrain, Erd- und Obergeschoß enthält. Nach den Ermittlungen unserer technischen Abteilung hat dieses Gebäude einen Zeitwert von 21 200 DM. Da das Gebäude teilweise kriegszerstört und ohne Bauerlaubnis wieder aufgebaut worden ist, konnte den Eigentümern nur ein Gebäudewert von 17 200 DM angeboten werden. Insgesamt also eine Entschädigung von 20 800 DM. In den nachfolgenden Verhandlungen haben sich die Eigentümer bereit gefunden, das Grundstück zu einem Gesamtpreis von 24 000 DM an die Stadt zu verkaufen. Mit Rücksicht darauf, daß es zweifelhaft war, ob das Enteignungsgericht uns hinsichtlich der nach unserer Ansicht nicht entschädigungspflichtigen Bauteile folgen werde, haben wir den zuständigen Deputationen den Abschluß des Vertrages zu einem Gesamtkaufpreis von 24 000 DM empfohlen.

Dennoch wird der Abschluß eines Kaufvertrages von der Miterbin Gießler abgelehnt, mit der Begründung, die anderen Erben seien nicht bereit, ihre Ansprüche an dem Nachlaß anzuerkennen. Da die Erbstreitigkeiten nicht

beizulegen sind und demzufolge ein freihändiger Abschluß des Vertrages nicht mehr möglich ist, ist die Einleitung eines Enteignungsverfahrens erforderlich. Unter diesen Umständen hält sich die Stadt auch an ein Gesamtgebot von 24 000 DM nicht mehr gebunden.“

Die Deputation für das Bauwesen, vertreten durch den Vergabeausschuß, hat in ihrer Sitzung vom 25. August 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. September 1960 in der Zeit vom 10. Oktober 1960 bis 26. Oktober 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 29. Juni 1960 das Enteignungsrecht für das Grundstück Neckarstraße 73 — Vorstadt L 15 Nr. 291 — Eigentümer: Erbgemeinschaft nach M.D.C.W. Wendt Wwe., geb. Jösting:

- Klara Sophie Gießler Wwe., geb. Wendt, Bremen, Neckarstraße 73,
b) Marie Sophie Christine Wendt Wwe., geb. Köhler, Bremen, Huder Straße 11,
c) kaufm. Angestellter Günther Heinz Wendt, Gauting bei München, Hildegardstraße 6,
und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

